

Zeichennutzungsvereinbarung zwischen

der DIA Consulting Aktiengesellschaft, vertreten durch den Leiter der Zertifizierungsstelle, Eisenbahnstraße 56, 79098 Freiburg (im folgenden „Zertifizierungsstelle“ genannt)

und

(Firmenbezeichnung)

(Adresse)

(im Folgenden „Zeichennutzer“ genannt).

Diese Vereinbarung legt die Rahmenbedingungen zur Zeichennutzung bei einer Konformitätsbestätigung für Immobilienverwalter nach DIN SPEC 91462 durch die Zertifizierungsstelle der DIA Consulting AG (nachfolgend „DIAZert“) fest.

Die DIAZert stellt zur werbewirksamen Darstellung der Konformitätsbestätigung ein Konformitätsbestätigungszeichen zur Verfügung.

Das Konformitätsbestätigungszeichen kann z.B. auf Briefpapier, in Broschüren, auf Internetseiten genutzt werden, allerdings nur in den Originalfarben.

1. Darstellung des Zeichens

- a) Das Zeichen der Konformitätsbestätigung besteht aus dem Logo der DIAZert, dem Schriftzug „Immobilienverwaltung“, dem Schriftzug der Zertifizierungsnorm „DIN SPEC 91462“, dem Schriftzug „konform“, dem Schriftzug „Konformitätsbestätigungsnummer“.



- b) Bei der Nutzung des Zeichens ist die Konformitätsbestätigungsnummer („DIA-IV-xxx“) und der Name der Zertifizierungsstelle, hier DIAZert, aufzuführen. Alternativ kann die Konformitätsbestätigungszeichnung gemäß der Aussprechung der Konformitätsbestätigung verwendet werden. Dadurch soll die Rückverfolgbarkeit zur Zertifizierungsstelle gewährleistet werden.

Dokument: Formblatt Zeichennutzungsvereinbarung Immobilienmakler DIN SPEC 91462	Seite: Seite 1 von 3	Erstellungsdatum 1. Version 04.07.2022, SF	Version: 1	Freigabedatum Version 04.07.2022, SF
---	-------------------------	--	---------------	---

- c) Die Darstellung des Zeichens darf nur originalgetreu erfolgen, mit Ausnahme der Größenänderung und nur unter Beibehaltung der Größenverhältnisse/Proportionen.
- d) Sollte eine Fälschung des Zeichens oder eine andere Form des Missbrauches vorliegen, so ist der Zeichennutzer verpflichtet, Verstöße sofort abzustellen. Die Zertifizierungsstelle kann in solchen Fällen die Zeichennutzung widerrufen.

2. Pflichten und Verantwortung des Zeichennutzers

- a) Voraussetzung für die Vergabe und Nutzung des Zeichens ist eine abgeschlossene Vereinbarung über die Konformitätsbestätigung („Konformitätsbestätigungsvertrag“) und über die Zeichennutzung sowie ein positiv abgeschlossenes Konformitätsbestätigungsverfahren
- b) Die Zeichennutzungsdauer ist an die Gültigkeit der Konformitätsbestätigung gebunden.
- c) Die Genehmigung zur Nutzung des Zeichens gilt ausschließlich für den bestätigten Tätigkeitsbereich („Dienstleistungen von Immobilienverwaltern“). Es darf bei der Zeichennutzung nicht der Anschein erweckt werden, dass es sich bei der Konformitätsbestätigung um eine Personenzertifizierung handelt.
- d) Das Zeichen darf nicht verändert werden (Ausnahme: Größenänderung), siehe Punkt 1
- e) Das Zeichen darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- f) Das Zeichen darf nicht in irreführender Weise verwendet werden.
- g) Im Falle einer Aussetzung der Konformitätsbestätigung ist die Nutzung des Zeichens für die Dauer von bis zu 8 Wochen („Kulanzzeitraum“) nach Aussetzung der Zertifizierung auf bereits bestehende Materialien wie z. B. Geschäftspapier, Firmenhomepage möglich. Eine darüberhinausgehende weitere Nutzung des Zeichens ist nicht möglich. Nach Ablauf des Kulanzzeitraums ist die Nutzung des Zeichens während der Aussetzung der Konformitätsbestätigung insgesamt untersagt.
- h) Falls die Konformitätsbestätigung entzogen wird, ist die Nutzung des Zeichens insgesamt untersagt.
- i) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn das Zeichen in irgendeiner Art und Weise vertragswidrig genutzt wurde.
- j) Das Zeichen darf nicht in einer Weise benutzt werden, welches die Zertifizierungsstelle und das Konformitätsbestätigungssystem in Misskredit bringt und damit das öffentliche Vertrauen verliert.
- k) Wird dem Zeichennutzer eine missbräuchliche Verwendung bekannt, ist umgehend die DIAZert zu informieren.

3. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

- a) DIAZert überwacht die Zeichennutzung und ergreift ggf. Maßnahmen.

Dokument: Formblatt Zeichennutzungsvereinbarung Immobilienmakler DIN SPEC 91462	Seite: Seite 2 von 3	Erstellungsdatum 1. Version 04.07.2022, SF	Version: 1	Freigabedatum Version 04.07.2022, SF
---	-------------------------	--	---------------	---

- b) Beschwerden im Zusammenhang mit der Zeichennutzung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden bearbeitet, ggf. erfolgt eine Entziehung der Zeichennutzungsrechte.

4. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

5. Mitgeltende Unterlagen zu dieser Vereinbarung: Zeichen in Dateiformat „JPEG“, „PNG“, „PDF“, „EPS“.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Zeichennutzer

Freiburg, den
.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift DIAZert Zertifizierungsstelle